

LwA - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, Postfach 90 61 10, 51127 Köln

POSTANSCHRIFT Luftwaffenkaserne WAHN 501/11  
Postfach 90 61 10, 51127 Köln

Herrn  
Eike Henning

TEL +49 (0)2203-908-3452  
FAX +49 (0)2203-908-2776

BW-KENNZAHL 3451  
E-MAIL FLIZ@Bundeswehr.org

Nordholz

BEARBEITER Oberstabsfeldwebel Schneider

E-Mail: eike\_henning@t-online.de

**BETREFF** Militärischer Flugbetrieb im Bereich Nordholz  
Az 56-10-30 (01623/09)

**BEZUG** Ihr Schreiben vom 08. Oktober 2009

**DATUM** Köln, 13. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Henning,

Ihr Schreiben vom 08.10.2009 an das Presse- und Informationszentrum der Luftwaffe ist zuständigkeitsshalber an das Luftwaffenamt, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, weitergeleitet worden. Wir sind als dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnete Behörde mit der Aufnahme und Bearbeitung aller Anfragen und Beschwerden zum Themenbereich militärischer Flugbetrieb in ganz Deutschland beauftragt. Darüber hinaus sind wir in der Lage, mit Hilfe der hier gespeicherten Radar- und Flugplandaten, militärische Flugbewegungen auf die Einhaltung von Flugbetriebsvorschriften zu überprüfen.

Ich habe Ihr Schreiben zum Anlass genommen, den von Ihnen gemeldeten Flugbetrieb zu untersuchen und möchte Ihnen hiermit das Ergebnis mitteilen.

Die Auswertung der Radardaten vom 08.10.2009 zeigt ein Kampfflugzeug der Bundeswehr, welches im Rahmen eines Testfluges auch den Bereich Nordholz überflogen hat. Dabei hat das Luftfahrzeug im Zeitraum von 11:47 Uhr bis 11:51 Uhr Ortszeit Überschallgeschwindigkeit erreicht. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Luftfahrzeug in Flugfläche 400 (~ 12190 m über Grund).

Nach den uns vorliegenden Unterlagen wurde der Einsatz unter Beachtung der flugbetrieblichen Bestimmungen durchgeführt.

Ich möchte an dieser Stelle gerne die Gelegenheit nutzen und Ihnen einige grundsätzliche Informationen zum Thema Überschallflüge darstellen.

Im Rahmen von Überschallflügen erreicht ein Flugzeug - abhängig von Luftdruck, Fluggeschwindigkeit und umgebender Luftdichte - eine Geschwindigkeit von mehr als ca. 330 Metern pro Sekunde. Das entspricht rund 1.188 km/h, bzw. 641 Knoten und höher.

Eine Begleiterscheinung solcher Flüge, der sogenannte Überschallknall, ist physikalisch bedingt und wird durch die aerodynamische Form des Flugzeuges, dessen Geschwindigkeit und Flughöhe sowie die meteorologischen Bedingungen bestimmt. Mit dem Eintritt in den Bereich der Schallgeschwindigkeit treten Druckverdichtungen in der das Flugzeug umgebenden Atmosphäre auf, welche sich durch Druckstöße entladen. Diese breiten sich kegelförmig hinter der Schallquelle aus. Die Breite dieses Kegels kann bis zu 80 km betragen. Diese Druckstöße nehmen wir als Knall und Druckschwankungen wahr.

Um die Auswirkungen dieser Flüge auf unsere Umwelt gering zu halten, wurden seitens der Bundeswehr folgende Bestimmungen zur Durchführung von Überschallflügen erlassen:

1. Überschallflüge sind, außer an Feiertagen, von Montag bis Freitag im Zeitraum 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig. In der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr sind Überschallflüge zu unterlassen, sofern Einsatzgründe sie nicht zwingend erfordern.
2. Die Mindesthöhe für Überschallflüge über Landgebieten beträgt 36000 Fuß (ca. 10800 m).
3. Überschallflüge sind nur unter Radarüberwachung durchzuführen und müssen vorher mit der radarüberwachenden Stelle koordiniert werden.
4. Der Flugweg ist so anzulegen, dass der Überschallknall dichtbesiedeltes Gebiet nach Möglichkeit vermeidet.

Ich hoffe, Ihre Fragen hiermit ausreichend beantwortet zu haben, bedanke mich für Ihr Interesse und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Im Original gezeichnet*

Hammes  
Oberstleutnant